POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 36 | Samstag, 7. November 2026 | Nr. 7

Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Einladung zur Sitzung des Stadtrates S. 2
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 3 ff.
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 06.11.2026 S. 4
- 3. Änderungssatzung der Bibliotheksbenutzungssatzung S. 4 f.
- Lesefassung der Bibliotheksbenutzungssatzung S. 5 f.
- 1. Änderungssatzung der Bibliotheksgebührensatzung S. 6 f.
- Lesefassung der Bibliotheksgebührensatzung S. 7 f.
- Beschlüsse des Ortsteilrates Dosdorf/Espenfeld S. 8
- Einladung Einwohnerversammlung S. 8
- Öffentliche Zustellungen S. 8 f.
- Veräußerung von Anlagegütern S. 9 f.
- Nichtamtlicher Teil S. 11 ff.

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

5. Dezember 2026



Amtlicher Teil

STADT ARNSTADT
Der Stadtrat

28.10.2026

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

20. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 12.11.2026

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1
99310 Arnstadt
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Bestätigung der Tagesordnung
3 Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 03.09.2026 - öffentlicher Teil -
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0543**)
Einreicher: Bürgermeister
4 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 08.10.2026 - öffentlicher Teil -
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0557**)
Einreicher: Bürgermeister
5 19. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
7 Übergabe des Beteiligungsberichtes 2025
8 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2027
9 Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf (Abwägungsbeschluss) und Satzung (Satzungsbeschluss) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „BP 005a Kübelberg - 4. Änderung“ der Stadt Arnstadt
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0515**)
Einreicher: Bürgermeister
10 Beteiligung der Stadt Arnstadt als Gesellschafterin an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG)
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0542**)
Einreicher: Bürgermeister
11 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2025
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0555**)
Einreicher: Bürgermeister
12 Entlastung der Werkleitung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2025
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0556**)
Einreicher: Bürgermeister
13 Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Ningde (Volksrepublik China) und der Stadt Arnstadt - Absichtserklärung
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0554**)
Einreicher: Bürgermeister
14 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt vom 05.12.2025
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0564**)
Einreicher: Bürgermeister
15 Neubewertung des Brandschutzes der „Wohnscheibe“ unter Berücksichtigung eingeschränkter Feuerwehrzugänglichkeit
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0499**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
16 Prüfauftrag Arnstädter Weihnachtsmarkt 2026
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0548**)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt/FDP
17 Prüfung zur Einführung eines regelmäßigen „Feierabendmarktes“ in Arnstadt zur Belebung der Innenstadt und zur Unterstützung von Vereinen, Künstlern, Einzelhandel sowie Gastronomie
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0550**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
18 Einführung der Aktion „Gelbe Füße“ für sicherere Schulwege an den Arnstädter Grundschulen
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0551**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
19 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den Ausschuss/die Ausschüsse
19.1 Prüfung zur Einführung eines kommunalen Transparenzregisters
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0561**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
19.2 Bessere Teilhabe von Bürgern und Stadtratsmitgliedern an städtischen Gedenkveranstaltungen
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0562**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
19.3 Überarbeitung und Anpassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016
(**Beschlussantrag-Nr.: 2026-0563**)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
20 **Einwohnerfragen/Einwohneranliegen**
Gemäß § 6a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Möglichkeit, dem Stadtrat und dem Bürgermeister Fragen zu städtischen Angelegenheiten zu stellen sowie Anregungen oder Vorschläge einzubringen.
Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auch vorab schriftlich an den Bürgermeister richten. Diese müssen bis spätestens 09.11.2026 eingereicht werden
- entweder per Post an:
Stadtverwaltung Arnstadt
Bürger- und Stadtratsbüro
Markt 1
99310 Arnstadt
oder per E-Mail an:
Stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Nichtöffentlicher Teil

21 Bestätigung der Tagesordnung
22 Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 03.09.2026 - nichtöffentlicher Teil -
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0544**)
Einreicher: Bürgermeister
23 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 08.10.2026 - nichtöffentlicher Teil -
(**Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0558**)
Einreicher: Bürgermeister
24 Vergaben
25 Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen
Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 19. Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.2026

Beschluss Nr.: 2026-0546
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.060000.500000.999 (Deckungskreis 0007 - Grundstücksunterhaltung) in Höhe von 70.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 1.464900.178100.999
Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.060000.500000.999 - Rathaus - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Deckungskreis 0007).

Haushaltsstelle	HH-Plan 2026 -EUR-	bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel -EUR-	Veränderung -EUR-	Summe der bereitgestellten Mittel -EUR-
1.060000. 500000.999	112.700	-	+ 70.000	182.700
Rathaus				
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen				
ZUR INFO				
Deckungskreis 0007 - Grundstücksunterhaltung	610.500	-	+ 70.000	680.500

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH-Plan 2026 -EUR-	zur Deckung herangezogene Mittel -EUR-	Veränderung -EUR-	Summe -EUR-
1.464900. 178100.999	0	+ 518.800*	+ 70.000	588.800
Kindertagesstätten freie Träger Rückzahlung von Zuweisungen/ Zuschüsse aus Vorjahren				

***49.000 EUR s. üpl. 016/2026 und 469.800 EUR s. Entscheidung Finanzausschuss Beschluss-Nr. 2026-0505**

Beschluss Nr.: 2026-0552
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.630100.510000.999 in Höhe von 60.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 1.464900.178100.999
Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.630100.510000.999 - Gemeindestraßen - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Unterhaltung/Pflege Straßenbegleitgrün / UE-Vermerk.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2026 -EUR-	zusätzlich bereitgestellte Mittel -EUR-	Veränderung -EUR-	Summe der bereitgestellten Mittel -EUR-
1.630100. 510000.999	63.300	17.000	+ 60.000	140.300
Gemeindestraßen				
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Unterhaltung/Pflege Straßenbegleitgrün / UE-Vermerk				

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH-Plan 2026 -EUR-	zur Deckung herangezogene Mittel -EUR-	Veränderung -EUR-	Summe -EUR-
1.464900. 178100.999	0	+ 588.800	+ 60.000	648.800
Kindertagesstätten freie Träger Rückzahlung von Zuweisungen/ Zuschüssen aus Vorjahren				

***49.000 EUR s. üpl. 016/2026 und 469.800 EUR s. Entscheidung Finanzausschuss Beschluss-Nr. 2026-0505, 70.000 EUR Beschlussvorlage 2026-0546**

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 18. Stadtratssitzung am 03.09.2026

Beschluss Nr.: 2026-0504
Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge)
Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge); die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschluss Nr.: 2026-0511
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksnutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.11.2025
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksnutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.11.2025.

Beschluss Nr.: 2026-0512
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2006.
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2006.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 19. Stadtratssitzung am 08.10.2026

Beschluss Nr.: 2026-0549
Berufung zum stellvertretenden berufenen Bürger für den Ausschuss KJSS
Die Fraktion Freie Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt/FDP“ schlägt mit bindendem Vorschlagsrecht Herrn Jürgen Mitschke zur Wahl als stellvertretenden berufenen Bürger für den Ausschuss KJSS vor.

Beschluss Nr.: 2026-0541
Ermächtigung zur Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH
Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Patronatserklärung zugunsten der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH in Höhe von maximal 500.000 EUR pro Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2030 abzugeben.

Beschluss Nr.: 2026-0538
Miete Geschwindigkeitsüberwachungsanlage
Vergabe 2026/30/30
Der Auftrag für die Lieferung einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage auf Mietbasis für 2 Jahre wird auf das Angebot der Firma JENOPTIK ROBOT GmbH aus Monheim erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 06.11.2026

Präambel

Aufgrund § 11 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) wurde die Gemeinde Wipfratal aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wurde in das Gebiet der Stadt Arnstadt eingegliedert. Die Stadt Arnstadt ist gemäß § 11 Abs. 1 ThürGNGG 2019 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wipfratal. Gemäß § 46 Abs. 1 ThürGNGG 2019 gilt bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es war nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürGNGG 2019 spätestens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2020) das Ortsrecht anzupassen. Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. 5. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBI. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 03.09.2026 daher folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsaufhebung
Die Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 18.10.2003 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten
Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) tritt rückwirkend zum 31.12.2020 in Kraft.

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister -Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:
Die vorstehende Satzung ist beim zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.09.2026 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 15.09.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 01.10.2026 ist der Stadt Arnstadt am 02.10.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister -Dienstsiegel -

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vom 6. November 2026

Stadt Arnstadt
B VIII 2026-0511

Aufgrund der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. Seite 22, 27) in Verbindung mit § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. Seite 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 03.09.2026 wie folgt beschlossen:

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vom 6. November 2026

Artikel 1
1. In § 3 Abs. 1 wird der 6. Anstrich ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 wird der 7. Anstrich ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine bereinigte Fassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser 3. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt zu veröffentlichen.

Artikel 3
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:
Die vorstehende Satzung ist beim zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.09.2026 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist

der Stadt Arnstadt am 15.09.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 12.10.2026 ist der Stadt Arnstadt am 13.10.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vom 04.07.2006

Stadt Arnstadt
(B IV/2006/0348)
(B V/2014/0963)
(B VIII/2025-0277)
(B VIII/2026-0511)

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vom 04.07.2006 bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 12. August 2014, der 2. Änderungssatzung vom 7. November 2025 und der 3. Änderungssatzung vom 6. November 2026

§ 1
Gebührentatbestände, Wert- und Auslagenersatz

(1) Als Gegenleistung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden Gebühren in Form einer allgemeinen Jahres- oder Tagesgebühr erhoben. Daneben werden besondere Gebühren als Gegenleistung für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt erhoben, welche von der allgemeinen Jahres- bzw. Tagesgebühr nicht erfasst sind.
(2) Als Gegenleistung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Bibliotheksbediensteten werden Verwaltungskosten als Verwaltungsgebühren und/ oder Auslagen erhoben.
(3) Das Recht der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt, bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener oder in den Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellter Medien Wertersatz im rechtlich vorgegebenen Rahmen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren-/Kostenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Verwaltungskosten ist jeweils der Inhaber des Benutzerausweises; bei minderjährigen Bibliotheks-Benutzern trifft die Zahlungspflicht den/ die Erziehungsberechtigte/n.

§ 3
Jahres-/Tagesgebühr

(1) Als allgemeine Jahresbenutzungsgebühr (12-Monats-Zeitraum) wird erhoben:
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr (Nutzung Bibliothek): gebührenfrei
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Nutzung Phonothek): 6,00 EUR;
- bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage des entsprechenden Nachweises (Nutzung ganzes Haus): 15,00 EUR;
- bei Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Nutzung ganzes Haus): 25,00 EUR;
- Partnerkarten für 2 Erwachsene (im gleichen Haushalt lebend): 35,00 EUR;
- bei Einzelpersonen im Besitz eines „Arnstädter Freizeitpasses“ (Nutzung ganzes Haus): 5,00 EUR.

(2) Als Gebühr für eine tageweise Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt (ganzes Haus) wird je Nutzungstag ein Betrag von 3,00 EUR als allgemeine Tagesgebühr erhoben.
(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 entsteht und wird fällig erstmalig mit der Anmeldung zur Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt und sodann jeweils am ersten Tag nach Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes. Die Gebühr nach Abs. 2 entsteht und wird fällig mit der Übergabe einer Ein-Tages-Karte.

§ 4
Gebühr für die Benutzung des Internet-Zuganges

(1) entfällt.
(2) Für die Erstellung eines Ausdruckes im Rahmen der Nutzung des Internet-Anschlusses der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,20 EUR je ausgedruckter Seite (s/w) erhoben. Für farbige Ausdrucke wird eine Gebühr von 0,40 € je ausgedruckte Seite erhoben. Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Fertigstellung der ausgedruckten Seite.

§ 5
Säumnisgebühr

(1) Wird die in § 3 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, so ist je ausgeliehener Medieneinheit und je angefangener Säumniswoche eine Säumnisgebühr als besondere Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr beträgt je Medieneinheit
- für die erste Säumniswoche 0,50 EUR;
- für jede weitere Säumniswoche 1,00 EUR.

(2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Rückgabe der entliehenen Medieneinheit bei der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.

§ 6
Erstausstellung von Benutzerausweisen/Ein-Tages-Karten

(1) Für die Erstausstellung eines Benutzerausweises sowie für die Ausstellung einer Ein-Tages-Karte wird jeweils eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.
(2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Übergabe des Benutzerausweises bzw. der Ein-Tages-Karte an den Benutzer.

§ 7
Vorbestellgebühr

Für eine Vorbestellung wird je Medieneinheit eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Ausgabe der jeweils vorbestellten Medieneinheit.

§ 8
Gebühr/Auslagen für den Leihverkehr mit anderen Bibliotheken

(1) Für Ausleihexemplare, die über den Bibliotheksleihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden, wird je Exemplar eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Anfallende Auslagen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt (Versandkosten, Gebührenforderungen der ausleihenden Bibliotheken) werden im tatsächlich entstehenden Umfang erhoben.
(2) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe des Fernleihexemplars an den Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.

§ 9
Einarbeitungsgebühr

(1) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares (Benutzerausweis oder Medieneinheit) in die Bibliotheksregistratur im Falle des Verlustes oder der Beschädigung wird eine Gebühr als Bearbeitungsgebühr erhoben und zwar
- für jedes inhaltlich identische Ersatzexemplar einmalig: 2,50 EUR;
- für jedes nicht inhaltlich identische Ersatzexemplar einmalig: 4,00 EUR.

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abschluss der Einarbeitung in die Bibliotheksregistratur.

§ 10
Sonstige Gebühren für Leistungen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt

(1) Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, und zwar
- für Kopierarbeiten je Seite: 0,20 EUR (s/w), 0,40 EUR (farbig)

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig jeweils mit dem Abschluss der in Abs. 1 genannten Vorgänge (Zurückspulen/Kopieren).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Zeitgleich tritt die Neufassung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Arnstadt vom 05.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

1. Änderungssatzung über die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 06.11.2026

Stadt Arnstadt
B VIII 2026-0512

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl S. 22,47) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 03.09.2026 wie folgt beschlossen:

1. Änderungssatzung über die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 06.11.2026

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird die Formulierung „ab dem 6. Lebensjahr“ in „jeder Person“ geändert. Dazu kommt der Zusatz „Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.“

Artikel 2

1. In § 3 Abs. 3 ändern sich die Leihfristen von CD-Tonträgern, DVD, CD-ROM, Hörbüchern auf 2 statt bisher 1 Woche. In der Aufzählung werden folgende Medienbezeichnungen dazu genommen: Tonies, Edurinos, Konsolenspiele u.ä. Die Bezeichnung Videokassetten, Audiokassetten und Kassetten wird entfernt.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Formulierung „Eine Verlängerung der Ausleihfrist erfolgt grundsätzlich nur unter Vorlage der jeweiligen Medien. Die erste Verlängerung kann vom Benutzer in Absprache mit den Mitarbeitern der Bibliothek auch ohne Vorlage der Medien beantragt werden.“ entfernt
3. In § 3 Abs. 5 wird die Formulierung „Postkarte, Fax“ entfernt und durch „E-Mail“ ersetzt.

Artikel 3

1. In § 5 wird die Formulierung „Zu den Präsenzbeständen zählen auch die jeweils neuesten Exemplare der in der Stadt- und Kreisbibliothek geführten Zeitschriften.“ entfernt.

Artikel 4

1. Der § 7 Abs. 1 wird neu formuliert: Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumniszuschläge erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. § 7 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:
   (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
   § 7 wird mit folgendem Absatz 4 ergänzt:
   (4) Säumniszuschläge und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Artikel 5

1. § 11 wird neu formuliert:
   (1) Die Stadt Arnstadt als Trägerin der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt haftet für Schäden, die den Benutzern infolge der Benutzung der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Bediensteten der Stadt- und Kreisbibliothek zurückzuführen sind.
   (2) Die Stadt Arnstadt haftet nicht für Schäden an Geräten, Datenträgern oder Dateien des Benutzers, die durch bereitgestellte elektronische Medien verursacht werden.
   (3) Die Stadt Arnstadt haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

Artikel 6

1. § 12 wird neu formuliert:
   § 12 Internetnutzung/WLAN
   Die Bibliothek stellt öffentliche Internetzugänge und WLAN zur Verfügung. Die Nutzung hat entsprechend der Benutzungsregelung für die öffentlichen Internetzugänge und die WLAN-Nutzung in der Bibliothek zu erfolgen.
2. § 12 wird zu § 13.

Artikel 7

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine bereinigte Fassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Bibliotheksbenutzung durch die Stadt- und Kreisbibliothek unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser 1. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt zu veröffentlichen.

Artikel 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister -Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:
Die vorstehende Satzung ist beim zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.09.2026 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 15.09.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 12.10.2026 ist der Stadt Arnstadt am 13.10.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der

Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister -Dienstsiegel -

Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek

Stadt Arnstadt
(B IV/2006/0347)
(B VIII/2026-0512)

Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 04.07.2006 bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2026

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Stadt Arnstadt in kommunaler Trägerschaft. Ihre Aufgabe ist es als Stätte der Kommunikation, Fortbildung und Freizeitgestaltung zur allgemeinen, politischen, kulturellen und fachspezifischen Bildung beizutragen. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
(2) Die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt steht jeder Person offen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.
(3) Die Benutzung der Bibliothek sowie die Ausleihe der Bestände ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.
(4) Zwischen Stadt- und Kreisbibliothek und den Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Anmeldung

(1) Für die Anmeldung als Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes erforderlich; dies gilt auch für die Inanspruchnahme weiterer kultureller Dienstleistungen der Bibliothek.
(2) Jeder Benutzer erhält gegen eine einmalige Gebühr einen Benutzerausweis (elektronisch lesbar), der nicht auf andere Personen übertragbar ist. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek.
(3) Der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter, hat durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis bzw. auf der Anmeldekarte zu bestätigen, dass er die zur Einsicht ausliegende Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen hat. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm ein Auszug der Benutzungs- und Gebührensatzung zusammen mit dem Benutzerausweis ausgehändigt wurde und dass er die Bestimmungen über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek einhält.
(4) Der Verlust oder die Beschädigung des Benutzerausweises ist der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt unverzüglich anzuzeigen; bis zum Eingang der Anzeige haftet stets der Benutzer für Entleihungen durch Dritte. Die Anzeigepflicht gilt auch bei einer Änderung der Anschrift oder des Namens des Benutzers.
(5) Der Benutzerausweis ist ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt in der Person des Benutzers nicht mehr vorliegen.

§ 3
Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des Benutzerausweises.
(2) Die Höchstgrenze sind 30 Medieneinheiten pro Benutzer. Die Anzahl der von einem Benutzer ausgeliehenen Medien, kann in begründeten Fällen begrenzt werden.
(3) Die Ausleihfrist beträgt für:

a)	CD-Tonträger	2 Wochen
b)	DVD, CD-ROM	2 Wochen
c)	Hörbücher, Tonies, Edurinos, Konsolenspiele u.ä.	2 Wochen
d)	Zeitschriften, Spiele	2 Wochen
e)	alle übrigen Medien	4 Wochen

Die Stadt- und Kreisbibliothek kann in begründeten Einzelfällen die Ausleihfrist verkürzen.
(4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf um die ursprüngliche Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
(5) Zur Ausleihe gewünschte Medien können vom Benutzer vorbestellt werden. Der Benutzer wird bei Eingang des Titels per E-Mail oder telefonisch benachrichtigt. Für die Vorbestellung werden Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt erhoben.

§ 4
Leihverkehr der Bibliotheken

(1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist im Rahmen des Leihverkehrs dem nationalen und internationalen Leihverkehr angeschlossen und bearbeitet alle wissenschaftlichen Fernleihbestellungen.
(2) Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien beschaffen werden.
(3) Für Bestände, die über den Bibliotheksleihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden, gelten die Ausleihbestimmungen der entleihenden Bibliothek.
(4) Für die Beschaffung von Medien im Leihverkehr erhebt die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt Gebühren für die anfallenden Auslagen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.

§ 5
Ausleihbeschränkungen

Präsenzbestände sind vorwiegend Lexika für alle Wissensgebiete, die für die Benutzer ständig vor Ort sein, also ständig präsent sein müssen. Zu den Präsenzbeständen gehören weiterhin Loseblattsammlungen sowie Bücher, die älter als 100 Jahre sind. Das Präsenzsystem gewährt für den Benutzer die Sicherheit, dass sich die Bücher immer in der Bibliothek befinden und benutzbar sind. Präsenzbestände können nur innerhalb der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt zu den jeweiligen Öffnungszeiten benutzt werden.

§ 6
Behandlung der entliehenen Medien

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
(2) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die entliehenen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadt- und Kreisbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
(4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien aus dem Buchbestand, muss der Benutzer - auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist - Ersatz leisten. Die Gebühren für die Einarbeitung von Ersatzleistungen der AV - Medien sind im § 9 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt geregelt.
(5) Der Benutzer ist verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen, zur Einsicht übergebenen oder sonst zugänglichen Medien der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt zu beachten. Er stellt die Stadt Arnstadt insoweit von jeder Haftung frei.

§ 7
Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumniszuschläge erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
(2) Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer, kann die Leitung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt über einen Erlass der Säumnisgebühren entscheiden.
(3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
(4) Säumniszuschläge und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden von der Leitung der Bibliothek festgelegt.

§ 9
Hausordnung

(1) Die Leitung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt sowie die von ihm beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.
(2) Jeder Benutzer hat sich ruhig zu verhalten; Essen, Trinken und Rauchen sind in der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt nicht gestattet.
(3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
(4) Die Benutzer haben Überbekleidung, Schirme, Taschen u. ä. an der Garderobe bzw. bei der Anmeldung (in den Schließfächern) abzulegen.

§ 10
Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anweisungen der Bibliotheksbediensteten zuwiderhandeln, haften für den daraus entstandenen Schaden. Sie können von der Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die geeignet sind, die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt oder andere Benutzer zu schädigen, auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11
Haftung

(1) Die Stadt Arnstadt als Trägerin der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt haftet für Schäden, die den Benutzern infolge der Benutzung der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Bediensteten der Stadt- und Kreisbibliothek zurückzuführen sind.
(2) Die Stadt Arnstadt haftet nicht für Schäden an Geräten, Datenträgern oder Dateien des Benutzers, die durch bereitgestellte elektronische Medien verursacht werden.
(3) Die Stadt Arnstadt haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

§ 12
Internetnutzung/WLAN

Die Bibliothek stellt öffentliche Internetzugänge und WLAN zur Verfügung. Die Nutzung hat entsprechend der Benutzungsregelung für die öffentlichen Internetzugänge und die WLAN-Nutzung in der Bibliothek zu erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 06.11.2026
Frank Spilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse des Ortsteilrates Dosdorf/Espenfeld am 29.09.2026

Der Ortsteilrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Zuwendungen beschlossen:

Feuerwehrverein Dosdorf	400,00 €
Jugendfeuerwehr Dosdorf	325,00 €
Rentnerweihnachtsfeier Dosdorf	417,58 €
Kinder Basteln Dosdorf	250,00 €
Kunsthalle Dosdorf	200,00 €
Feuerwehrverein Espenfeld	500,00 €
Rentnerweihnachtsfeier Espenfeld	258,67 €

Rüdiger Carnarius
Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteile Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Donnerstag, 26. November 2026 um 18:00 Uhr

in den Saal in Reinsfeld ein.

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Frank Spilling **Dietmar Krause**
Bürgermeister **Ortsteilbürgermeister**

Öffentliche Zustellung der Mahnung

Stadt Arnstadt
Stadtverwaltung Arnstadt
Markt 1 - 99310 Arnstadt

Die Zustellung der nachfolgend genannten Mahnung konnte nicht auf dem üblichen Weg erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) und § 1 Abs. 2 Nr. 3 AO wird daher die öffentliche Zustellung angeordnet.

Name des Steuerpflichtigen:	Industriemetallbau Arnstadt GmbH GF Michael Krüsselin
letzte bekannte Anschrift:	Ernst-Minner-Straße 4 99310 Arnstadt
Verwaltungsakt	Mahnung Gewerbesteuer für das Jahr 2023 und 2025 vom 14.10.2026

Aktenzeichen **M2026031800188-00034107**

Mit dieser Bekanntmachung gilt die Mahnung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Die Mahnung kann ab Erscheinen des Amtsblattes innerhalb von 4 Wochen während der Sprechzeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingesehen und abgeholt werden.

Amt/Abteilung/SG: Kämmerei/Stadtkasse
Dienstgebäude: Markt 1 (Zimmer 3.18)
Sachbearbeiterin: Frau Münster
Telefon: 03628/745-759
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag
auch von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Die Vereinbarung eines Termins außerhalb der Sprechzeiten ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Im Auftrag
Fitzner
Leiterin Stadtkasse

Öffentliche Zustellung der Mahnung

Stadt Arnstadt
Stadtverwaltung Arnstadt
Markt 1 - 99310 Arnstadt

Die Zustellung der nachfolgend genannten Mahnung konnte nicht auf dem üblichen Weg erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) und § 1 Abs. 2 Nr. 3 AO wird daher die öffentliche Zustellung angeordnet.

Name des Steuerpflichtigen: **JN-Bau GmbH**
GF Janos Nemeth
letzte bekannte Anschrift: **An der Kaufhalle 7**
99310 Arnstadt
Verwaltungsakt **Mahnung Gewerbesteuer**
für das Jahr 2023
vom 14.10.2026
Aktenzeichen **M2026031800112-00017783**

Mit dieser Bekanntmachung gilt die Mahnung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Die Mahnung kann ab Erscheinen des Amtsblattes innerhalb von 4 Wochen während der Sprechzeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingesehen und abgeholt werden.

Amt/Abteilung/SG: Kämmerei/Stadtkasse
Dienstgebäude: Markt 1 (Zimmer 3.18)
Sachbearbeiterin: Frau Münster
Telefon: 03628/745-759
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag
auch von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Die Vereinbarung eines Termins außerhalb der Sprechzeiten ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Im Auftrag
Fitzner
Leiterin Stadtkasse

Veräußerung von Anlagegütern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verkaufen meistbietend nachfolgend beschriebene Wirtschaftsgüter:

Bezeichnung	Baujahr/ Anschaffungsjahr	Mängel	Mindestgebot
Bagger-Anhänger Koch/lfor Williams	AJ 2014	Achse leicht defekt	150,00 €
Traktor ICH-D 453 und Schlegel-mulcher	01/2019	Kühlsystem undicht, Getriebe Schlegelanbau defekt	500,00 €
Vertikutiergerät Amazone Grashopper G26D	AJ 2002 (BJ 2000)	Rahmen gerissen	150,00 €
VW Caddy-Kasten	AJ 2006	kein TÜV, nicht fahrbereit	500,00 €
Rasentraktor Castel-Garden Twin Cat	AJ 1999	Mähwerksaufnahme ausgeschlagen, Reifen defekt, nicht fahrbereit	50,00 €
Rasentraktor Iseki SXG 326 HL	AJ 2104	Kein Mähwerk vorhanden, nicht einsatzbereit	300,00 €
Boki Mobilbagger Typ 4550 G inkl. 4x Erdgreifer und 1x Erdbohrer	AJ 2000 Bagger AJ 1992/1996/2017 Greifer AJ 1992 Erdbohrer	Elektrik, Hydraulik zu erneuern, Drehkranz defekt, Zubehör altersentsprechend	300,00 €
Aufsatzstreuer/ Salzstreuer (Fiedler) für Multicar	AJ 2019	defekt, nicht einsatzfähig	150,00 €
VW-Transporter T5 Pritsche	AJ 2005	div. Roststellen Karosserie, Airbag-Lampe brennt dauerhaft, TÜV bis 05/2027, bedingt fahrbereit	500,00 €

Die zum Angebot stehenden Verkaufsgegenstände können nach Terminvereinbarung während unserer Geschäftszeiten im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt besichtigt werden. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das Sekretariat 03628 620011. Wir weisen darauf hin, dass die Geräte defekt und nicht funktionstüchtig verkauft werden. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind somit ausgeschlossen.

Falls Interesse am o.g. Erwerb besteht, geben Sie bitte ein schriftliches und unterzeichnetes Angebot in einem verschlossenen Umschlag, bis zum **18.11.2026** im Sekretariat ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gebote auf mehrere Gegenstände im Paket (Paketvergabe) möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Hagendorf
Mitarbeiterin Rechnungswesen



Bagger-Anhänger Koch/lfor Williams



Vertikutiergerät Amazone Grashopper G26D



Traktor ICH-D 453 und Schlegelmulcher



VW Caddy-Kasten



Rasentraktor Castel-Garden Twin Cat



Rasentraktor Iseki SXG 326 HL



Boki Mobilbagger Typ 4550 G inkl. 4x Erdgreifer und 1x Erdbohrer



Aufsatzstreuer/Salzstreuer (Fiedler) für Multicar



VW-Transporter T5 Pritsche

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Stadt Arnstadt nimmt Abschied von

Martin König

Über viele Jahre engagierte sich Martin König mit großer Verbundenheit für Rudisleben und die Stadt Arnstadt.

Von 2009 bis 2019 war er Mitglied des Ortsteilrates Rudisleben und setzte sich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger und die Entwicklung seines Ortsteils ein.

Darüber hinaus wirkte er als sachkundiger Bürger im Ausschuss der Stadt Arnstadt mit. Besonders verbunden war er der Freiwilligen Feuerwehr Rudisleben, für die er als langjähriger Wehrführer Verantwortung übernahm.

Für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken und seinen Einsatz gebühren ihm Dank und Anerkennung.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank Spilling	**Daniel Rothe**	**Stephan Jäger**
Bürgermeister der Stadt Arnstadt	**Ortsteil-bürgermeister**	**Stadtbrand-meister**

Nachruf

„Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr“

Wir trauern um unseren Kameraden und Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marlishausen

Oberlöschmeister

Horst Tölle

Mit seinem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Marlishausen im Jahr 1959 erfüllte unser Kamerad seine Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling	**Stephan Jäger**	**Constantin Anders**
Bürgermeister	**Stadtbrandmeister**	**Wehrführer**

„Heute ist heute. Und morgen wird morgen sein. Aber gestern ist nicht vorbei.“

Charlotte Delbo (1913 – 1985), Auschwitz-Überlebende und Schriftstellerin

NOVEMBERPOGROM 1938

GEDENKVERANSTALTUNG | 9. NOVEMBER

PROGRAMMABLAUF

Musikalischer Auftakt	
Begrüßung	Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt
Rezitation	Schülerinnen und Schüler des „Melissantes“-Gymnasiums Arnstadt
Musikalisches Zwischenspiel	
Gedenkworte	Petra Enders, Landrätin des Ilm-Kreises
Gedenkrede	Michael Damm, Pfarrer i. R.
Musikalischer Ausklang mit Kranzniederlegung	
Dank und Verabschiedung	Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt

ERINNERN - TRAUERN - MAHNEN
Gegen das Vergessen. Für ein Miteinander.

Ich möchte Sie herzlich zum öffentlichen Gedenken an die Opfer des Novemberpogroms von 1938 am **Montag, den 9. November 2026, um 11:00 Uhr,** an den jüdischen Gedenkstein auf dem „Alten Friedhof“ in Arnstadt einladen.

Frank Spilling, Bürgermeister

VOLKSTRAUERTAG 2026

GEDENKVERANSTALTUNG | 15. NOVEMBER

„Deine Gnade reicht, so weit der Himmel ist, und deine Treue, so weit die Wolken gehen.“

Psalm 108, 5

ERINNERUNG – GEDENKEN – HOFFNUNG

Lassen Sie uns anlässlich des Volkstrauertages gemeinsam der Opfer von Terror, Krieg und Gewalt gedenken. Der feierliche Gottesdienst mit Kranzniederlegung findet am **Sonntag, den 15. November 2026, um 11:30 Uhr,** in der großen Trauerhalle auf dem Arnstädter Friedhof statt. Im Anschluss legen wir gemeinsam die Kränze an der Kriegsopferstele nieder.

Frank Spilling, Bürgermeister

Dr. Mathias Rüß, Pfarrer

Arnstädter Weihnachtsmarkt vom 3. bis 6. Dezember 2026

Nach dem Bachadvent, der vom 27. bis 29. November 2026 vom Stadtkern e. V. veranstaltet und von der Stadt Arnstadt umfangreich unterstützt wird, folgt rund um den 2. Advent der Arnstädter Weihnachtsmarkt. Dem großen und bekannten Adventsfestival mit viel Musik und Kunst in den Höfen, Häusern und Kellern Arnstadts schließt sich seit Jahren traditionell der kuschelige Markt an.

Vom 3. bis zum 6. Dezember 2026 lockt er wieder auf den Marktplatz. Bei Glühweinduft und Kerzenschein, an wohlig warmen Stehöfen oder im Märchenwald vor der Bachkirche stimmt der Arnstädter Weihnachtsmarkt gemütlich auf das Fest der Liebe ein. In der Mitte steht der geschmückte Weihnachtsbaum, an jedem Tag wird der Weihnachtsmann auf der kleinen Bühne Geschenkewünsche entgegennehmen, und ein launiges Programm sorgt für eine fröhliche Atmosphäre.

Dazu zählen zum Beispiel diese Höhepunkte:

Donnerstag, 3. Dezember 2026
17.00 Uhr Eröffnung mit dem Weihnachtsmann und dem Bürgermeister, danach Duo Marland (Weihnachtslieder zum Mitsingen)
Freitag, 4. Dezember 2026
15.00 Uhr Weihnachtsschlager mit Regina Ross
17.00 Uhr DJ Björn Köbis
Samstag, 5. Dezember 2026
17.00 Uhr Narrhalla-Quersänger
19.30 Uhr Carolin Koch (Schauspielerin und Sängerin)
Sonntag, 6. Dezember 2026
15.00 Uhr Tina Rogers mit ihrer „Young Generation“: The Christmas Feeling International Show

Zur Stärkung gibt es an den vier Tagen internationale Speisen – sogar griechisches Essen zählt dazu. Neu auf dem Weihnachtsmarkt soll Glühbockbier aus Arnstadt angeboten werden. Na dann: Fröhliche Weihnacht‘ überall …



Natürlich wird der Weihnachtsmann dann wieder tief in den Geschenkesack greifen. Foto: Sebastian Köhler

Arnstadt hat einen Weihnachtsbaum

Die Stadt Arnstadt hat einen Weihnachtsbaum! Die rund 14 Meter hohe Fichte stammt aus Marlishausen und wird von der Familie Theo Zöller gespendet. In der 48. Kalenderwoche wird der Baum im Ortsteil Marlishausen abgeholt und zum Marktplatz transportiert. Dort wird die Fichte aufgestellt und geschmückt, um anschließend auf Weihnachten einzustimmen. Rund um sie wird vom 3. bis 6. Dezember der Arnstädter Weihnachtsmarkt aufgebaut.

Das Sachgebiet Forst der Stadtverwaltung Arnstadt hatte zuvor im Internet und in der Presse nach einem Baumspender gesucht. Wichtig bei der Auswahl war auch die gute Erreichbarkeit des Baumes für einen Spezialkran und einem Tieflader.

Ein herzlicher Dank geht nun an die Familie Zöller. Da kann Weihnachten kommen!



So sieht es aus, wenn der Weihnachtsbaum auf dem Arnstädter Weihnachtsmarkt aufgestellt wird. Hier in einer Aufnahme von 2025.

Arnstadts größter Adventskalender

Mittlerweile ist es zur Tradition im Advent geworden, dass vom 1. bis 24. Dezember täglich um 17:30 Uhr ein liebevoll dekoriertes Fenster an Arnstadts größtem Adventskalender in der weihnachtlich dekorierten Innenstadt geöffnet wird.

Jedes Fenster wird entweder von Privatpersonen oder Geschäftsleuten- oft in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen oder Vereinen - weihnachtlich gestaltet. Dabei werden ganz individuell Plätzchen und Glühwein an die Gäste gereicht, Weihnachtslieder gesungen oder Gedichte und Geschichten erzählt. So geschieht es vom 1. bis 23. Dezember. Das Fenster am 24. Dezember öffnet jeder ganz individuell daheim.

Diese schöne Idee wird auch in diesem Jahr wieder umgesetzt. Ende November werden rechtzeitig alle Adventsfenster auf www.arnstadt.de veröffentlicht und ein eigener Flyer mit der Übersicht dazu verteilt.



Beim Adventsfenster von „Kuhles Tasting“ griff der Chef im vergangenen Jahr sogar zum Akkordeon!

Nächster Schritt für den Wiederaufbau des Neutorturms in Arnstadt

Für das Projekt „Wiederaufbau Neutorturm“ in Arnstadt wurden in diesem Jahr umfangreiche Planerauswahlverfahren für die Objekt- und die Tragwerksplanung durchgeführt. Jetzt stehen die Gewinner des Verfahrens fest.

Zahlreiche Büros hatten sich an dem europaweiten zweistufigen Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb beteiligt. 17 Unternehmen zeigten Interesse, indem die Vergabeunterlagen abgerufen wurden. Für beide Verfahren gingen letztlich 24 Teilnahmeanträge ein. Nach erfolgter Auswertung der zugesandten Unterlagen wurden die bestplatzierten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe wurden diese Bewerber zu einer persönlichen Präsentation eingeladen. Diese fand vor einer eigens dafür zusammengestellten Fachjury statt, der Mitglieder des Stadtrats, Vertreter aus dem Bereich Denkmalpflege und der Verwaltung sowie berufene Bürger angehörten. Die Präsentationen der Objekt- und Tragwerksplaner wurden von insgesamt zehn Fachjurymitgliedern bewertet.

Dabei wurde auf die Vorstellung der künftigen Projektleiter, die Darstellung der Büroorganisation, die persönlichen Erfahrungen, die Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten sowie den möglichen Zeitablauf geachtet.

Aus der Punktebewertung in Verbindung mit dem Honorarangebot resultierte die Vergabe der Objektplanung an die „Arge Neutorturm“. Diese besteht aus der bauhütte - formann, nobis, danz - partner architektur & denkmalpflege aus Mühlhausen sowie Studio Ablich & Fliedner aus Leipzig. Den Zuschlag für die Tragwerksplanung erhielt das Ingenieurbüro Dr. Krämer GmbH aus Weimar.

In den nächsten Tagen findet ein erstes Treffen der Planer für die Objekt- und Tragwerksplanung mit der Verwaltung statt. In diesem Jahr werden noch weitere Ausschreibungen für erforderliche Fachplaner erfolgen und die nächsten Planungsleistungen erarbeitet. Der Baubeginn ist für das Jahr 2027 geplant.

Hintergrund

Am 14. April 2024 wurde der Neutorturm bei einem Brand stark beschädigt. Die historische Substanz konnte weitgehend erhalten werden. Der Turm ist derzeit gesichert und vor Witterungseinflüssen geschützt.

Für die künftige Nutzung hat der Stadtrat ein Konzept beschlossen. Der Neutorturm soll künftig für Besucher zugänglich gemacht werden. Im Inneren ist vorgesehen, die Geschichte der Arnstädter Feuerwächter zu vermitteln - also derjenigen, die von hier aus über die Stadt wachten und Brände frühzeitig erkennen sollten.



Neutorturm-Montage *Foto: Sven Keßler*

Bauarbeiten am Gera-Radweg

Die Bauarbeiten für den weiteren Ausbau des Geraradwegs zwischen Rudisleben und Ichtershausen laufen. Der betreffende Wegeabschnitt wird in Asphaltbauweise hergestellt und verbindet künftig die Gerabrücke an der Arnstädter Straße in Rudisleben mit dem bereits fertiggestellten Wegeabschnitt auf der Gemarkung Amt Wachsenburg/Ichtershausen.

Während der Bauarbeiten ist das Baufeld aus Sicherheitsgründen für den Rad- und Fußverkehr gesperrt. Eine entsprechende bauzeitliche Umleitung ist ausgeschildert.

Baustellenabsperrung unbedingt beachten

Leider wird der gesperrte Wegeabschnitt trotz Absperrungen und ausgewiesener Umleitung weiterhin regelmäßig von Radfahrern und Fußgängern genutzt. Dabei werden die Absperrungen teilweise ignoriert und das Baufeld unzulässig betreten.

Die Verantwortlichen weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten des Baustellenbereichs nicht gestattet ist.

Neben der daraus resultierenden Ordnungswidrigkeit besteht insbesondere eine erhebliche Gefahr für die eigene Sicherheit und Gesundheit. Auf einer Baustelle können sich jederzeit Baumaschinen bewegen, Arbeitsvorgänge stattfinden oder Gefahrenstellen entstehen, die für unbefugte Personen nicht erkennbar sind.

Die wiederholten Verstöße gegen die Absperrungen erschweren zudem einen sicheren und reibungslosen Bauablauf. Um die Arbeiten zügig und möglichst ohne Verzögerungen durchführen zu können, werden alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gebeten, die Absperrungen und die ausgewiesene Umleitung konsequent zu beachten.

Mit dem Ausbau wird ein weiterer wichtiger Abschnitt des Geraradwegs hergestellt und damit die Radwegeverbindung zwischen Rudisleben und Ichtershausen weiter verbessert.



Bitte bis Ende November die Baustelle beachten!
Foto: Pam Patterson/Pixabay

Winteröffnungszeiten im Tierpark

Mit dem Beginn der Winterzeit haben sich auch die Öffnungszeiten im Tierpark Fasanerie verändert. Jetzt kann der Tierpark täglich von 9:00 bis 16:00 Uhr besucht werden. Letzter Einlass ist um 15:30 Uhr.

Die gute Nachricht für alle Besucher ist, dass der Imbiss in diesem Jahr erstmals nicht in die Winterpause geht. So werden weiterhin von Mittwoch bis Sonntag neben dem großen Spielplatz Speisen und Getränke angeboten.

Mit rund 30.000 Besuchern im Jahr ist der Tierpark Fasanerie eines der beliebtesten Ausflugsziele der Region. Der Heimattierpark ist an 365 Tagen im Jahr geöffnet. Ein Besuch lohnt sich zu jeder Jahreszeit.



Zu jeder Jahreszeit süß: die Ziegen im Tierpark Fasanerie

Neue Öffnungszeiten für Friedhofstoiletten

Ab November gelten für die öffentlichen Toiletten auf dem Arnstädter Friedhof neue Öffnungszeiten. Die Toiletten sind künftig montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:30 Uhr geöffnet. Samstags stehen sie bei Trauerfeiern und Beisetzungen zur Verfügung. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Toiletten geschlossen.

Grund für die Anpassung sind wiederholte schwere Vandalismusschäden in den vergangenen Monaten. Die Beseitigung der mutwilligen Zerstörungen verursacht erhebliche Kosten und erfordert einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand.
Die neuen Öffnungszeiten orientieren sich im Wesentlichen an den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung, um eine bessere Kontrolle der Sanitäranlagen zu ermöglichen. Damit möchte die Stadt Arnstadt weitere Schäden verhindern und sicherstellen, dass den Besuchern bei Trauerfeiern und Beisetzungen saubere Toiletten zur Verfügung stehen.



Die Friedhofsverwaltung beugt Vandalismus vor, um bei Beisetzungen und Trauerfeiern saubere Toiletten anbieten zu können.

Das war die 26. Arnstädter Halloween-Nacht

Mit rund 4.500 Besucherinnen und Besuchern hat Arnstadt am 23. Oktober die 26. Halloween-Nacht gefeiert und die Innenstadt in eine stimmungsvolle Kulisse voller Grusel, Musik und Fantasie verwandelt. Schon am Nachmittag füllten sich Markt und Holzmarkt mit Familien und kleinen Gespenstern, die sich bei der beliebten Gruselrallye auf Rätsel- und Entdeckungstour durch die Altstadt begaben.

Höhepunkt war die große Halloween-Parade, angeführt von den Gestalten der Schattenwelt Südharz. Mit ihren aufwendig gestalteten Kostümen und geheimnisvollen Figuren sorgte die Gruppe für Aufsehen und unzählige Fotos und Selfies. Auch die Schattenwelt-Feuershow sorgte für Gänsehaut. Die Mittelalter-Kombo „viese duo“ und die Narrhalla-Trommler gaben den Ton an. Ein beliebter Treffpunkt war der Riesenkürbis auf dem Marktplatz. Auf dem Rathausbalkon flatterte ein riesiger Geist. Händler, Schausteller und gastronomische Stände rundeten das Programm ab und machten die 26. Arnstädter Halloween-Nacht zu einer gelungenen Mischung aus Grusel, Musik und Begegnung.

Die Stadtverwaltung dankt allen Mitwirkenden, Einsatzkräften und Helfern für dieses schaurig-schöne Spektakel.



Die Feuershow auf dem Markt bildete den Abschluss der schaurigen Nacht.

Karnevalseröffnung am 11.11. um 11:11 Uhr

Pünktlich am 11.11. um 11:11 Uhr eröffnen die Arnstädter Karnevalsvereine „Arnstädter Karneval Club“ und „Narrhalla e. V. Arnstadt“ gemeinsam die närrische Saison 2026/2027. Wie schon im Vorjahr laden die Vereine zu ihrer Veranstaltung erneut in den Schlossgarten Arnstadt auf den Theatervorplatz ein.

Höhepunkte werden dann die Inthronisierung des Prinzenpaares der Stadt Arnstadt sowie die Vorstellung des Kinderprinzenpaares sein. Außerdem wird Bürgermeister Frank Spilling die Rathausschlüssel an die Narren übergeben, nicht ohne - wie in den Vorjahren - eine gereimte Rede an das närrische Volk zu halten.

Die Vereine stellen ein buntes Programm auf die Beine und natürlich wird für die Verpflegung aller Gäste bestens gesorgt. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.



Schon 2025 fand die Karnevalseröffnung auf dem Theaterplatz statt.

Einladung zum Internationalen Männertag am 19.11.2026

Brauen. Keltern. Brennen. - Geistvolles Arnstadt!

Anlässlich des Internationalen Männertages, der in Arnstadt zum zweiten Mal begangen wird, lädt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnstadt, Olga Ehrlich, gemeinsam mit der Tourist-Information Arnstadt alle Männer (und Frauen) zu einer besonderen, genussvollen Stadtführung ein.

Es geht um spannende Geschichten, historische Orte und die Genuss- und Handwerkstradition unserer Stadt - natürlich mit der einen oder anderen geschmackvollen und „geistvollen“ Kostprobe regionaler Spezialitäten.



Viel Spaß beim Internationalen Männertag!

Die genussvolle Zeitreise auf einen Blick:

Donnerstag, 19. November 2026
Startzeiten: 14:30 Uhr • 17:00 Uhr • 19:30 Uhr
Treffpunkt: Tourist-Information Arnstadt, Markt 1
Dauer: ca. 90 Minuten
Teilnahme: kostenfrei, ab 18 Jahren

Damit die Führungen in angenehmer Atmosphäre stattfinden werden und alle Teilnehmenden die „geistvolle" Zeitreise genießen können, ist die Gruppengröße zunächst auf **20 Personen je Durchgang** begrenzt. Bei großer Nachfrage können maximal 25 Personen pro Gruppe teilnehmen. Eine Anmeldung ist deshalb wichtig.

Bitte melden Sie sich bis zum 10. November direkt bei Olga Ehrlich an und nennen Sie dabei Ihre bevorzugte Startzeit:

E-Mail: **olga.ehrlich@stadtverwaltung.arnstadt.de**
Telefon: **03628 / 745 779**

Einwohnerversammlung in Dannheim

Am 1. Oktober 2026 fand die Einwohnerversammlung für die Ortsteile Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda statt. Bürgermeister Frank Spilling und Ortsteilbürgermeister Uwe Greßler stellten die aktuellen Entwicklungen und Projekte der vier Ortsteile vor.

Thematisiert wurden unter anderem der Straßen- und Wegebau, der Radwegeausbau, der Hochwasserschutz, die Löschwasserversorgung und der Glasfaserausbau. Auch die weitere Entwicklung der Ortsteile, die Straßenreinigungsgebühren sowie Fragen zur Verkehrssicherheit und zu den örtlichen Einrichtungen wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern besprochen.

Aus der Bürgerschaft wurden zudem konkrete Hinweise eingebracht - unter anderem zum Spielplatz in Branchewinda, zu Aushangmöglichkeiten und zu den Sichtverhältnissen an der K 27.

Die Einwohnerversammlung bot damit erneut Gelegenheit, aktuelle Themen direkt vor Ort anzusprechen, Fragen zu klären und Hinweise aus den Ortsteilen aufzunehmen.



Am 1. Oktober fand die Einwohnerversammlung für die Ortsteile Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda statt.

Einwohnerversammlung in Espenfeld

Bei der Einwohnerversammlung für die Ortsteile Dosdorf und Espenfeld am 5. Oktober informierten Bürgermeister Frank Spilling und Ortsteilbürgermeister Rüdiger Carnarius über aktuelle Vorhaben und geplante Maßnahmen. Neben Investitionen und anstehenden Bauarbeiten standen auch die Hinweise und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt des Abends.

Ein wichtiges Thema war das geplante Feuerwehrgerätehaus in Dosdorf. Der notwendige Flächenerwerb ist bereits abgeschlossen. Das Planerauswahlverfahren soll spätestens 2027 beginnen. Ziel ist es, möglichst noch im Jahr 2027 mit dem Bau zu starten und das neue Feuerwehrgerätehaus spätestens 2029 fertigzustellen.

Auch der Mühlgraben wurde thematisiert. Noch in diesem Jahr ist eine Gewässerschau gemeinsam mit der Oberen Wasserbehörde vorgesehen.

Darüber hinaus sind für das vierte Quartal 2026 Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer geplant.

Für die Gedenkstätte in Espenfeld liegt inzwischen eine Kostenschätzung für die notwendige Sanierung vor. Derzeit prüft die Stadt mögliche Fördermöglichkeiten. Ein Beginn der Sanierungsarbeiten wird für das Jahr 2027 angestrebt.

Einen breiten Raum nahm der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern ein. Angesprochen wurden unter anderem Straßenschäden in Dosdorf und Espenfeld sowie beschädigte Bordsteine. Weitere Hinweise betrafen ein leerstehendes Gebäude und eine fehlende Hundetoilette. Zudem wurde der Wunsch nach Defibrillatoren in den Ortsteilen geäußert.

Zum Abschluss gab Bürgermeister Frank Spilling einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen in der Gesamtstadt. Dazu gehören die ab 2027 geplanten Straßensanierungen. Außerdem informierte er über die Bewerbung der Stadt Arnstadt um die Ausrichtung des Thüringentages 2029. Sollte Arnstadt den Zuschlag erhalten, ist im Veranstaltungskonzept auch eine eigene Ortsteilmeile vorgesehen, auf der sich die Arnstädter Ortsteile präsentieren und aktiv in das Landesfest einbringen können.



Ein Blick in die Bürgerversammlung für die Ortsteile Dosdorf und Espenfeld

Impressum

„Arnschter Ausrufer" – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 03677/2050-0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Werbeveröffentlichungen jeder Art gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

AUTOHÄUSER GEBR. Kühn

CITROËN Ford LEAPMOTOR

AKTUELLE ANGEBOTE AUS UNSEREN AUTOHÄUSERN IN ARNSTADT

E-AUTO FÜR DEUTSCHLAND

CITROËN

WIR VERDOPPELN DIE FÖRDERPRÄMIE!²



BIS ZU 8 JAHRE CITROËN. WE CARE GARANTIE ³

z.B. CITROËN ë-C3

ab **17.990 €**¹

INKL. 3000,- € CITROËN FÖRDERPRÄMIE²

Kombinierte Werte gem. WLTP*:
Citroën ë-C3 (30 kWh Batterie) Elektromotor 113 Urban Range mit 83 kW (113 PS): Energieverbrauch: 16,5 – 17,4 kWh/100 km; CO_2-Emission: 0 g/km; CO_2-Klasse: A

¹Bei Kauf oder Leasing eines PKW-Elektro-/Plug-in-Hybrid-Neufahrzeuges erhalten alle Privatkunden eine Citroen- und Händler-Förderprämie in Höhe von 3.000 €. Für den Fall, dass der Kunde für eine höhere staatliche Förderprämie berechtigt ist, erhält der Kunde von Citroen die Differenz zwischen der Citroen Förderprämie und der staatlichen Förderprämie, max. weitere 3.000 €. ²Hierfür muss der Kunde bei Kaufvertragsabschluss dem Händler die gleichen Nachweise vorlegen wie bei der staatlichen Förderprämie. Bei einer Berechtigung zur maximalen staatlichen Förderung bedeutet dies beim Kauf eines Citroën Elektrofahrzeuges einen Preisvorteil gegenüber der UVP von bis zu 12.000 Euro. Angebot gültig bis 30.10.2026. Nachlass keine Barauszahlung. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Nur bei teilnehmenden Citroën Partnern.

³2-jährige Neuwagengarantie sowie bis zu 6 Jahre kostenloser, besonderer Schutz, der durch eine regelmäßige Wartung nach dem Garantie- und Serviceheft durch teilnehmenden, autorisierten Citroën Partner aktiviert wird und gültig ist bis zur nächsten regelmäßigen Wartung für bis zu 8 Jahre alte Fahrzeuge mit Laufleistung von max. 160.000 km, gemäß den Bedingungen unter www.citroen.de/wartung-services/citroen-we-care.html

*Die Werte eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst.

Beispielfoto zeigt Fahrzeuge dieser Baureihe, deren Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind.

FORD GEWERBEWOCHEN



READY SET Ford

0 % eff. Jahreszins für Gewerbekunden!¹

Ford Transit Custom Trend

Ford Power-Startfunktion, Rückfahrkamera, Park- Pilot-System vorn und hinten

Mit 47 monatl. Finanzierungsraten von

€ 249,-¹,²

Unser Kaufpreis inkl. Überführungskosten	€ 38.471,00 brutto € 32.328,57 netto
Laufzeit	48 Monate
Gesamtlaufleistung	40.000 km
Sollzins p. a. (fest)	0 %
Effektiver Jahreszins	0 %
Anzahlung	6.142,- €
Nettodarlehensbetrag	32.329,- €
Gesamtbetrag	32.329,- € 249,-
47 Monatsraten à	€ 20.626,- €
Restrate	

Autohäuser Gebr. Kühn e.K.
AM LÜTZER FELD 4
99310 ARNSTADT

AUTOHÄUSER GEBR. Kühn e.K.

ford@auto-kuehn.de **Tel.: 03628 640810**

Beispielfoto. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes. ¹Ford Auswahl-Finanzierung, Angebot der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Str. 1, 50735 Köln. Angebot gilt für noch nicht zugelassene, für das jeweilige Zinsangebot berechtigte Ford Neufahrzeuge bei verbindlicher Kundenbestellung und Abschluss eines Darlehensvertrages und nur für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen). Ist der Darlehensnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschuss ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 495 BGB. Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 17 Preisangabenverordnung dar. ²Gilt für einen Ford Transit Custom Kastenwagen LKW Trend 280 L1 2,0 l EcoBlue-Dieselmotor 81kw (110 PS), 6-Gang- Schaltgetriebe, FWD-Antrieb, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM.

+++ ÜBRIGENS +++

Ford

Während der Ford Pro Gewerbewochen profitieren ALLE KUNDEN von

0,0 % effektivem Jahreszins!
Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld.

Jetzt lohnt sich der Umstieg ganz besonders!
ALLE Ford Modelle
sind derzeit mit diesem Aktionszins zu haben!

AUTO-KUEHN.DE

Autohäuser Kühn e.K. (H)
Am Lützer Feld 14 · 99310 Arnstadt
Telefon 03628 / 587000 · info@auto-kuehn.de
(H)=Vertragshändler, (A)=Vertragswerkstatt mit Neuwagenagentur, (V)=Verkaufsstelle